

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Umweltamt
z.H. Frau Gassner
72334 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
16. Juni 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
17.05.2017
311 - Ga/L - 691.171

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Kompensation des Retentionsraumverlustes (Fa. RIDI, Jungingen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vor einer inhaltlichen Befassung wird
zunächst bemerkt, dass formalrechtlich einige Unklarheiten bestehen:

- Das Neubauvorhaben selbst soll offenbar im Rahmen einer Bebauungsplanänderung zugelassen werden. Die Bebauungsplanunterlagen liegen uns nicht vor, wir wurden auch nicht beteiligt. Soweit ersichtlich, ist die Kompensationsmaßnahme zwar einem B-Plan "zugeordnet" liegt jedoch - jedenfalls weit überwiegend - außerhalb des B-Plans.
- Aufgrund des Hinweises im hydraulischen Gutachten auf § 78 WHG gehen wir davon aus, dass die Fläche in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, so dass eine ausnahmsweise Zulassung nach § 78 Abs. 2, 3 in Frage kommt. Da eine wesentliche Umgestaltung des Ufers stattfindet, ist jedoch möglicherweise eine Planfeststellung oder -genehmigung nach § 68 WHG erforderlich.

Zum Inhalt des Antrags äußern wir uns wie folgt:

- Wie eine Ortsbesichtigung aufzeigte, ist im südlichen Bereich durch das vorhandene Bürogebäude samt Verkehrsflächen und den nördlich angrenzenden Parkplatz eine starke Vorbelastung vorhanden. Auch die angrenzende Wiese weist keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Demzufolge wird anerkannt, dass die Kompensationsmaßnahme partiell durchaus Verbesserungen erbringt.
- Festzustellen war allerdings, dass der beidseitig dichte Uferbewuchs am Steilufer das Gewässer gegen Beeinträchtigungen aller Art wirksam abschirmt. Durch dessen Beseitigung, die Abflachung des Uferbereichs und die nur aufgelockerte Neupflanzung in Verbindung mit Bau und Nutzung des Treppen- und Terrassenbereichs wird der angeführte Schutz des Gewässers stark eingeschränkt. Insofern liegt nach unserer Auffassung durchaus ein Eingriff vor, der durch die naturnahe Gestaltung (lediglich) des ufernahen Streifens nicht vollständig kompensiert wird.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang eine Reduzierung des Bereichs, in dem "Rasenplatten" vorgesehen sind. Vor allem sollte dieser Bereich nicht (mehr) mit Fahrzeugen befahrbar sein, was nach der Planung zumindest teilweise der Fall ist. Sofern eine Anfahrt für Pflegemaßnahmen als unabdingbar angesehen wird, sollte der befahrbare Bereich möglichst gering gehalten und ein Befahren für andere Zwecke ausgeschlossen werden.

- Das Verbot der Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen im 5-m-Bereich muss bei der Ausführung der Maßnahme beachtet werden.
- Zu der Darlegung: "Staudenpflanzungen in farblich gegliederten Farben betonen die moderne Architektur" wird bemerkt, dass im Hinblick auf das nahe Fließgewässer aus unserer Sicht der Fokus eher auf ökologische Wertigkeit der Bepflanzung gelegt werden sollte, insbesondere auf die Bedeutung für Insekten.
- Ob im fraglichen Abschnitt Vorkommen bzw. Neststandorte von Wasserramsel und Gebirgsstelze bestehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese wären von der Uferabtragung nachteilig betroffen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:
Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Tel. 07471-16103
bzw.
Roland Bosch, Kornbühlstraße 11, 72417 Jungingen
Tel. 07477-8689